



Auskunft erteilt:
Frau Tunca
Rathausanbau \ Raum 128
Fon: 0281 203-2529
Fax: 0281 203-49540

Stadtverwaltung Wesel - Postfach 10 07 60 - 46467 Wesel

www.wesel.de

Öffnungszeiten:
dienstags - freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

An die
Erziehungsberechtigten der Schüler/innen
an Weseler Schulen bzw.
die volljährigen Schüler/innen

Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:
Mein Zeichen:

Datum: April 2024
Seite 1 / 3

Beteiligung an den Kosten für die Beschaffung der Lernmittel für das Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

nach § 96 Schulgesetz (SchulG) und der zu § 96 Abs. 5 SchulG erlassenen Rechtsverordnung sind Sie verpflichtet, Lernmittel (z.B. Schulbücher) im Wert von bis zu 1/3 des jeweils geltenden Durchschnittsbetrages selbst zu beschaffen (Eigenanteil).

Die Stadt Wesel hat als Schulträger die Kosten für Lernmittel mit einem Wert von bis zu 2/3 dieses Betrages zu tragen (Schulträgeranteil).

Die Durchschnittsbeträge sind mit Verordnung vom 16. Juni 2020 (GV. NRW. 25/2020 S. 454) ab dem Schuljahr 2021/2022 erhöht worden.

Der folgenden Darstellung können Sie die derzeit geltenden Durchschnittsbeträge und die Eigenanteile der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler entnehmen:

Schulform		Durchschnitts- betrag je Schüler/in	Eigenanteil der Eltern je Schüler/in
1. Primarstufe			
Grundschulen	(Kl. 1 - 4)	bis zu 48,00 €	bis zu 16,00 €
2. Sekundarstufe I			
Realschule	(Kl. 5 - 10)	bis zu 102,00 €	bis zu 34,00 €
Gymnasien	(Kl. 5 - 10)	bis zu 102,00 €	bis zu 34,00 €
Gesamtschulen	(Kl. 5 - 10)	bis zu 102,00 €	bis zu 34,00 €
3. Sekundarstufe II			
Gymnasien	(EF, Q2)	bis zu 93,00 €	bis zu 31,00 €
Gesamtschulen	(EF, Q1, Q2)	bis zu 93,00 €	bis zu 31,00 €

Bankverbindung:
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN: DE20 3565 0000 0000 2000 22
BIC: WELADED1WES

Volksbank Rhein Lippe e.G.
IBAN: DE17 3566 0599 3000 0010 14
BIC: GENODED1RLW

Anreisehinweise:
Klewer-Tor-Platz 1 \ 46483 Wesel
Parkdeck Martinistraße 2 € / Tag
(passend in Münzen)

Die Schulkonferenz entscheidet darüber, welche Lernmittel die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen haben.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Schule einen Bestellvordrucksatz mit den Angaben über die selbst zu beschaffenden Lernmittel.

Dieser Bestellschein für Schulbücher ist bis Mitte der Sommerferien bei einer Buchhandlung Ihrer Wahl vorzulegen.

Das Original verbleibt beim Buchhändler; auf der Durchschrift werden Ihnen Bestellung und Bezahlung der Lernmittel quittiert.

Gegen Vorlage der Durchschrift können Sie die bestellten und bezahlten Schulbücher dann in der Buchhandlung abholen.

Für Personen, die Leistungen nach folgenden Gesetzbüchern beziehen:

- **Sozialgesetzbuch XII –Sozialhilfe- (SGB XII)** oder
- **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

trägt die Stadt Wesel auf Antrag die Kosten für den Eigenanteil.

Der erforderliche Antrag liegt bei und ist **vorab zu stellen** (d.h. bevor die Buchbestellung im Buchhandel erfolgt!).

Füllen Sie bitte den Antrag **vollständig** in Blockschrift aus und reichen ihn **umgehend** beim Team Schule und Sport der Stadt Wesel während der Sprechzeiten ein.

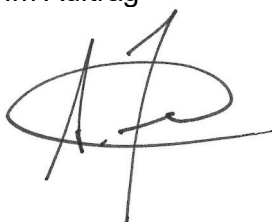
Leistungen nach dem **Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)** führen nicht zu einer Kostenübernahme. Die Kosten sind von Ihnen selbst aus dem Schulbedarfspaket des Jobcenters (Bildung- und Teilhabe) zu finanzieren.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Bücher, die die Stadt Wesel für die Schulen vom Schulträgeranteil beschafft, an die Schülerinnen und Schüler nur ausgeliehen werden und am Ende des Schuljahres bzw. bei Abgang von der Schule an diese zurückzugeben sind.

Achten Sie daher auf eine pflegliche Behandlung der Schulbücher und versehen Sie diese mit einem Schutzumschlag.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Alexander Jordans

Anlage

Antrag für Leistungsempfänger/innen (SGB XII / AsylbLG)

